

lent non pas simplement de prescriptions de droit fédéral sur la compétence, mais de la « délimitation de la compétence » (Message du 9 février 1943, tirage à part p. 45). Il s'ensuit que la question de savoir si le Bureau cantonal était habile à réduire la redevance prévue par la convention du 30 avril 1949 ne ressortit pas au Tribunal fédéral.

Il sera loisible à Montandon, qui a déjà saisi l'Office fédéral du contrôle des prix, de la porter, par la voie du recours hiérarchique, jusque devant le Conseil fédéral.

12. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung als staatsrechtlicher Kammer vom 22. Februar 1951 i. S. Wohnbaugenossenschaft « Uf eigenem Bode » gegen Stahlton A.-G. und Obergericht Basel-Landschaft.

Staatsrechtliche Beschwerde. Fristbeginn nach Art. 89¹ und ² OG. Die letztere Bestimmung will (abweichend von der frühern Ordnung nach Art. 178 Ziff. 3 aOG) auch eine durch Bundesrecht vorgeschriebene Zustellung der Erwägungen berücksichtigen. Auslegung dieses Artikels.

Recours de droit public. Début du délai selon l'art. 89 al. 1 et 2. Ce second alinéa (à la différence du système prévu par l'art. 178 anc. OJ) vise aussi une notification d'office des considérants prescrite par le droit fédéral. Interprétation de la disposition.

Ricorso di diritto pubblico. Inizio del termine di ricorso giusta l'art. 89 cp. 1 e 2 OG. Questo secondo capoverso (a differenza del sistema previsto dall'art. 178, cifra 3, della vecchia OG) contempla pure una notifica d'ufficio dei considerandi prescritta dal diritto federale. Interpretazione di detto articolo.

Aus dem Tatbestand :

A. — Die Beschwerdeführerin liess auf ihren Liegenschaften an der Birseckstrasse in Birsfelden Mehrfamilienhäuser erstellen. Am 7. Februar 1947 bestellte sie bei der Stahlton A.-G. in Zürich die zu diesen Neubauten erforderlichen Stahlton-Hourdisdecken. Diese waren nach den angegebenen Massen herzustellen und auf die Baustelle zu liefern. Nach dem Einsturz eines Deckenfeldes im Neubau Birseckstrasse Nr. 31 bestellte die Beschwerdeführerin eine Nachlieferung, die in den Monaten Juli bis September 1948 ausgeführt wurde.

B. — Am 22. Oktober 1948 bewilligte der Bezirksgerichtspräsident von Arlesheim der Stahlton A.-G. die vorläufige Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechtes für die aus der Nachlieferung hervorgehenden Forderungen. Er bejahte in der Urteilsbegründung die Leistung besonderer Arbeit für den Bau, da die Stahltonbretter nach Plänen zugeschnitten worden seien, wenn auch nicht beim Bau selbst, sondern im Betriebe der Stahlton A.-G.

C. — Am gleichen Tage erhob die Stahlton A.-G. Klage auf Bewilligung der definitiven Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechtes. Das Bezirksgericht Arlesheim hiess die Klage gut, ebenso das Obergericht des Kantons Basel-Landschaft mit Urteil vom 26. Mai 1950.

D. — Gegen das den Parteien am 26. Mai 1950 sogleich mündlich eröffnete und am 5. August 1950 ausserdem schriftlich mitgeteilte Urteil des Obergerichts hat die Beklagte neben einer Berufung am 9./10. September 1950 (mit Hinweis auf die Gerichtsferien) die vorliegende staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Art. 4 BV erhoben.

E. — Das Obergericht beantragt, auf die staatsrechtliche Beschwerde sei wegen verspäteter Einreichung nicht einzutreten, eventuell sei sie abzuweisen.

Aus den Erwägungen :

Den Nichteintretensantrag stützt das Obergericht auf Art. 89 Abs. 1 OG, wonach die staatsrechtliche Beschwerde binnen 30 Tagen « von der nach dem kantonalen Recht massgebenden Eröffnung oder Mitteilung des Erlasses oder der Verfügung an gerechnet » einzureichen ist. Nach dem kantonalen Recht sei die am 26. Mai 1950 unmittelbar nach der Urteilsfällung erfolgte mündliche Eröffnung massgebend. Die nach Bundesrecht (Art. 51 Abs. 1 lit. d OG) erfolgte schriftliche Mitteilung habe auf den Beginn der Frist zur staatsrechtlichen Beschwerde keinen Einfluss.

Diese Betrachtungsweise entspricht der Ordnung gemäss Art. 178 Ziff. 3 des früheren OG (BGE 63 I 20). Art. 89 Abs. 2 des geltenden OG bestimmt jedoch : « Werden

von Amtes wegen nachträglich Entscheidungsgründe zugestellt, so kann die Beschwerde noch innert 30 Tagen seit dem Eingang der Ausfertigung geführt werden.» Dem Wortlaut dieser Bestimmung nach fällt wie eine durch kantonales Recht gebotene so auch eine vom Bundesrecht verlangte schriftliche Mitteilung des vollständigen Urteils in Betracht. Auf die allgemeine Fassung des Art. 89 Abs. 2 OG muss sich der Rechtsuchende verlassen können, sofern nicht unabweisliche Gründe für eine einschränkende Auslegung vorliegen. Dies ist jedoch nicht der Fall; vielmehr rechtfertigt der gesetzgeberische Grund dieser neuen Bestimmung (wenn möglich einer Beschwerdeführung ins Blaue hinaus vorzubeugen, vgl. die Botschaft, Bundesblatt 1943 S. 140) deren Anwendung ohne Unterschied, ob die schriftliche Mitteilung nach kantonalem Recht oder von Bundesrechts wegen geboten ist. In BGE 74 I 169 wurde diese Frage noch offen gelassen, die oben dargelegte Lösung jedoch bereits erwogen. Beim Meinungs austausch im vorliegenden Falle hat die staatsrechtliche Kammer sie nunmehr einhellig gebilligt. Auch darüber besteht Einigkeit, dass Art. 89 Abs. 2 OG nur solche Urteilsmitteilungen im Auge hat, die (wie dies eben nach Art. 51 Abs. 1 lit. d OG zutrifft) unbedingt und zwar an beide Parteien vorzunehmen sind (anders als die erst nach Einlegung einer Nichtigkeitsbeschwerde und nur an den Beschwerdeführer nach Art. 272 Abs. 1 Satz 2 BStP « ohne Verzug von Amtes wegen » vorzunehmende Zustellung; BGE 72 I 294).

Kann sich somit die Beschwerdeführerin auf die am 5. August 1950 erfolgte schriftliche Zustellung (durch Anzeige, dass das Urteil zur Einsicht aufliege) berufen, so wurde der Fristbeginn weiterhin durch die bis zum 15. August andauernden Gerichtsferien verzögert (Art. 34 OG). Die am 9./10. September eingereichte staatsrechtliche Beschwerde erweist sich damit als rechtzeitig.

Vgl. auch Nr. 2 und 8. — Voir aussi nos 2 et 8.

B. VERWALTUNGS- UND DISZIPLINARRECHT

DROIT ADMINISTRATIF ET DISCIPLINAIRE

I. BUNDESRECHTLICHE ABGABEN

CONTRIBUTIONS DE DROIT FÉDÉRAL

13. Urteil vom 2. Februar 1951 i. S. Kanton Basel-Stadt gegen Schweiz. Eidgenossenschaft.

Stempelabgabe:

1. Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen über die Anwendung des Art. 2 StG fallen unter Art. 111 lit. a OG.
2. Langfristige, Fr. 30,000 übersteigende Darlehen sind von der eidg. Stempelabgabe dann ausgenommen, wenn sie durch Grundpfand sichergestellt sind (Art. 11 Abs. 1 lit. c StG). Das Schiffspfand nach Art. 38 ff. BG über das Schiffsregister (Schiffsverschreibung) ist kein Grundpfand.

Droit de timbre:

1. Les litiges entre la Confédération et les Cantons sur l'application de l'art. 2 LT rentrent au nombre des contestations régies par l'art. 111 lit. a OJ.
2. Les prêts à long terme dépassant 30 000 fr. sont exonérés du droit de timbre lorsqu'ils sont garantis par un gage immobilier (art. 11 al. 1 lit. c LC). Le gage constitué sur un bateau conformément aux art. 38 ss. de la loi fédérale sur le registre des bateaux (hypothèque sur bateau) n'est pas un gage immobilier.

Tassa di bollo:

1. I litigi tra Confederazione e Cantoni sull'applicazione dell'art. 2 LB rientrano nelle contestazioni previste dall'art. 111 lett. a OG.